

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 50 kr. öst. Währ.

Redakteur:

Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allgen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

Nro. 309.

Hermannstadt, Donnerstag am 31. December.

1863.

Einladung zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Heute schließt der laufende Jahrgang dieser Zeitung und wir erlauben uns, unsere pl. t. Pränumeranten zur Erneuerung des Abonnements höflichst einzuladen.

Da die „Transilvania“ mit dem Neujahr separat zu erscheinen aufhört, so besteht für diese kein besonderes Abonnement. Wir werden jedoch einschlägige Artikel in dem Feuilleton und durch außerordentliche Beilagen bringen.

Die Abonnements-Bedingnisse sind sammt diesen Beilagen und trotz der gesteigerten Papier-Preise:

In loco:	Mit Postzusendung für Auswärtige:
Ganzjährig: 12 fl. — fr. ö. W.	Ganzjährig: 16 fl. — fr. ö. W.
Halbjährig: 6 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 8 fl. — fr. ö. W.
Vierteljährig: 3 fl. — fr. ö. W.	Vierteljährig: 4 fl. — fr. ö. W.
Monatlich: 1 fl. — fr. ö. W.	

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Gebrieh; in Schäßburg bei Herrn E. J. Haberjang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn O. Rinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Gebwig.

Hermannstadt, am 31. December 1863.

Theodor Steinhäuser,

Verleger der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Aufgegeben: Wien, 30. December, 7 Uhr, 5 Min. Nachmittags. Angelangt: 30. December, 8 Uhr, 40 Min. Nachmittags.

Kopenhagen, 30. December. Das Ministerium hat seine Demission gegeben; Kultusminister Monrad ist mit der Neubildung des Ministeriums beauftragt. Der König reist Anfangs Jänner nach Schleswig ab. Bis heute Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr war die Cabinetsbildung noch nicht gelungen.

Ein Votum für die Aufhebung der Semestral-Prüfungen an der Hermannstädter k. k. Rechts-Academie.

Hermannstadt, 30. December. In Nummer 296 dieser Blätter wurde dargelegt, daß die Grundlagen, auf welchen die k. k. Rechtsacademie zu Hermannstadt beruht, keine nationalen, sondern lediglich die der Wissenschaft sind. Wir glauben, unsere Uebereinstimmung mit dieser Anschauung nicht besser darthun zu können, als dadurch, daß wir daran einen Vorschlag knüpfen, der die Vorbereitung dieser Grundlagen in gleicher Richtung im Auge hat — eben durch das in der Ueberschrift angegebene Votum.

Dabei verhehlen wir uns nicht, daß manchem wohlbedenkenden Manne dieses Votum paradox vorkommen kann. Wir wissen es, daß die Ansicht weit verbreitet ist, daß das Maß der wissenschaftlichen Leistungen einer Lehranstalt von der Natur und insbesondere von der Zahl der Prüfungen abhängt, in denen sie ihre Resultate zur Schau stellt. Consequent hienit ist für Manche die Verminderung der Prüfungen gleichbedeutend mit der Verminderung der wissenschaftlichen Leistungen.

Gleichwohl ist diese Meinung, so alt und so verbreitet sie auch sein mag, ein Irrthum. Irrthümer sind aber in der Wissenschaft und für dieselbe mindestens eben so gefährlich, als anderwärts; nur bieten sie doch freilich wenigstens den Vortheil, daß die Wissenschaft keine Verjährung kennt, daß daher jede wissenschaftliche Ansicht, sei sie auch noch so alt, jeden Augenblick bereit sein muß, ihre Berechtigung aufs neue zu legitimiren, und daß sie, wenn sie dies nicht vermag, wenn sie als ein Vorurtheil erkannt ist, der richtigeren Ansicht weichen muß.

In der vorliegenden Angelegenheit darf man nun wohl sagen, daß die Theorie, wie die Erfahrung die ältere Meinung bereits gerichtet hat. Die juristischen Facultäten der österreichischen Universitäten hatten im Vormärz Semestralprüfungen; sie haben sie gegenwärtig nicht mehr. Und wer weiß es nicht, daß ihre größten Fortschritte mit der Aufhebung dieses Zwanges begannen. Und bedürfte es noch einer weiteren Autorität für die hier vertretene Ansicht, so böte sie der vierte deutsche Juristentag, der im Sommer des laufenden Jahres zu Mainz tagte. Die tüchtigsten Koryphäen der Wissenschaft, die namhaftesten Professoren Deutschlands und Oesterreichs, ein Oncel, ein Wächter, ein Unger verfolgten nicht andern die größere Freiheit der Wissenschaft bezielenden Resolutionen folgende, sofort mit der entscheidendsten Majorität zum Beschluß erhobene Sätze:

1. Für diejenigen, welche in den Staatsdienst oder die Advocatur treten wollen, ist die Befreiung eines strengen Examinens notwendig.

2. Es sollen jedoch höchstens zwei Prüfungen stattfinden.

Danach kann man es als die communis doctorum opinio bezeichnen, daß die Zahl der Prüfungen an den juristischen Lehranstalten nach Möglichkeit vermindert, der Zeitpunkt derselben möglichst gegen das Ende der Studienzeit gerückt werde, diese Prüfungen dann aber einen strengen Charakter tragen.

Die Motive dieses Beschlusses liegen uns noch nicht vor; dieselben werden sich uns jedoch von selbst ergeben, so wie wir des Erneueren untersuchen, wie sich Semestralprüfungen zu diesen Postulaten des Juristentages verhalten.

Das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften ist ein äußerst umfangreiches; gewiß gibt sich heut zu Tage Niemand der Illusion noch hin, als sei es möglich, einen auch noch so kleinen Theil dieses Gebietes vollständig zu beherrschen, ohne das ganze große Gebiet wenigstens in seinen Grundzügen mit umfassendem Blicke zu übersehen. Die Wissenschaft ist eben ein Organismus von vielen in einander greifenden Gliedern; der Besitz eines vereinzelt dieser Glieder enthält daher nicht den Besitz eines Gliedes des Organismus, sondern nur den eines völlig werthlosen Stückwerkes. Mit andern Worten: Es bedarf zur geistigen Beherrschung dieses Organismus tief eingehender historischer, dogmatischer, exegetischer und philosophischer Studien — Studien, die keinem Juristen erlassen werden können, der dieses Namens werth sein will. Daher das Gefühl, das jeden tüchtigen Studenten am Ende seiner academischen Zeit beschleicht, jetzt erst recht zu wissen, wie er hätte studiren sollen, jetzt erst an dem eigentlichen Anfang seiner Arbeit zu stehen; daher das Postulat des Juristentages, die Prüfung möglichst weit gegen das Ende der Studienzeit zu rücken. Dem jungen Manne, der am Gymnasium die allgemeine Bildung erwerben, soll dadurch die notwendige Zeit gegönnt werden, sich mit dem neuen Leben, das in dem Fachstudium liegt, vertraut zu machen; denn es ist eben thatsächlich eine ganz andere Art der Arbeit, die er hienit beginnt. Der Unterschied der Hochschule von der Mittelschule liegt nicht nur darin, daß etwas Anderes gelehrt und

gelernt wird; es muß da auch anders gelehrt und gelernt werden, und sich hienit vertraut zu machen, dazu bedarf es auch für den Lützlichen einer längeren Zeit.

Es ist der größte, aber gewiß nicht unbegründete Vorwurf, den wir den Semestralprüfungen machen, daß sie diesen Unterschied der Hoch- und Mittelschule notwendig vermischen. Der angehende Jurist kann gar nicht zu dem Bewußtsein dieses Unterschiedes kommen — des Ersten, was er überhaupt an der Hochschule begreifen muß — und schon ist er gezwungen, sich auf seine ersten Prüfungen vorzubereiten; die 4—5 Monate, die in zwischen verlaufen sind, haben ihn nicht nur durch die Masse des Materials, das auf ihn eindringt, beinahe betäubt; er hatte noch eine größere Aufgabe; er sollte das Leben von einer neuen, noch nie gesehenen Seite betrachten lernen, denn dies, nicht das Memoriren von Gesetzen, ist ja die Aufgabe der Jurisprudenz. Und hierüber sollte er schon im Stande sein, Rechenschaft zu geben? Unmöglich! Er kann diese Leistung in dieser Zeit nicht erfüllen, er kann es nicht einmal zum Theil, denn die Lösung dieser Aufgabe läßt keine vollständige Theilung zu.

Doch weiter: Die Jurisprudenz, sagten wir, ist kein Memoriren von Gesetzen; sie soll uns das Leben von einer neuen Seite kennen lehren, und ihre Sätze sollen bei ihren Jüngern zur Ueberzeugung werden.

Der Student soll also prüfen und das Beste behalten. Wird er das aber können in der kurzen Zeit, die einem Fach gewidmet ist? Offenbar nein! Er ist ja fortwährend nur mit den Vorbereitungen zu seinen Prüfungen beschäftigt, und somit hingewiesen auf das leidige jurare in verba magistri. Das ist das Wahre an dem oft gehörten Vorwurf, die Rechtsacademien seien lediglich Beamtenabrichtungsanstalten; eigene, durch Quellenstudien begründete, durch Vergleichung der Literatur des Faches geführte Ueberzeugungen müssen eine Seltenheit werden; denn kann man erwarten, daß der Student nach glücklich bestandener Prüfung aus einem Fache sich noch weiter mit demselben beschäftigt? Gewiß möchte es Mancher, und zuweilen wird es auch wirklich geschehen. Aber die Regel oder auch nur eine häufige Ausnahme kann es gar nicht sein, denn ist er mit den Prüfungen des einen Semesters fertig, so muß er ja sofort an die des folgenden denken, der abgethane Gegenstand bleibt liegen, und der organische Zusammenhang der einzelnen Fächer unter einander geht verloren.

Schon daraus entsteht für die Pflege der Wissenschaft unermesslicher Schaden; noch mehr aber dadurch, daß bei dem Systeme der Semestralprüfungen notwendig für jedes Fach im Verhältnis seiner Stundenanzahl die gleiche Thätigkeit von dem Studenten gefordert werden muß. Das aber ist unferes Erachtens ein verkehrter Grundsatz; denn nicht jedes Fach hat grade zu der Zeit, zu welcher es gehört werden muß, für die juristische Ausbildung die gleiche Wichtigkeit. Die erste Hälfte der Studienzeit muß vielmehr den geschichtlichen Grundlagen des heutigen Rechtszustandes, also namentlich dem römischen, canonischen und deutschen Recht, der zweite Theil dem heutigen Rechts- und wirtschaftlichen Leben gewidmet sein, und auf der Grundlage beider bildet die Rechtsphilosophie den angemessensten Schluß. Wo Lehr- und Lernfreiheit besteht, kann der Student diesen naturgemäßen Gang einhalten; bei dem System der Semestralprüfungen und Zwangscollegien aber muß er die Fächer in der vorgeschriebenen Ordnung hören und reviden, und für alle werden die gleichen Leistungen gefordert. Die Prüfung engt jede geistige Bewegung so ein, daß oft aus dem besten Kenne nur ein verküppelter Baum werden kann; denn selbst wenn der Student durch eigenes Ingenium oder wohlwollenden Rath seiner Lehrer veranlaßt, den richtigen Gang einzuhalten versucht, so kann er die für ihn zur Zeit wichtigsten Studien doch nur mit getheilter Kraft, also mit halbem Nutzen treiben, weil ihn die Prüfung aus dem eben gehörten Fächer drängt. Und in der That bietet namentlich der Triennialkurs der Hermannstädter Academie mehrfach eine solche Vermischung der geschilderten naturgemäßen Theile des Studiums.

Wenn nun das System der Semestralprüfungen schon durch sich selbst jeder gründlichen Vertiefung in die Wissenschaft im Wege steht, so

Anregungen.

Zum Sylvester-Abend 1863.

Es hallt bedeutungstönig Die Glocke „Zwölff“ herab! Es sinkt ein Zeitentönig Zur Stunde in das Grab. Sein Scepter ist gebrochen, Die Kron' sank ihm vom Haar; Es hat der Herr gesprochen: Schlaf' ruhig in der Bah!

Wohl Manchem, der mit Freunden Ihn grüßte und in Scherz, Bracht' seine Herrschaft leiden Ihn, Kummer, Sorg' und Schmerz. Manch zarte Hoffnungspflanze Zerknickend — bracht' er Noth, Schickt mit dem Mobertrange So Manchem zu — den Tod.

Doch sollten nur die Leiden Uns in Erinnerung sein, Und wollten wir den Freunden Nicht einen Rückblick weihn? — Aus schwerem Leidensbunde Und aus des Kampfes Noth Sproßt manche Freundschaftsblude, Und Leben aus dem Tod!

Ja, mild hat auch regieret Der alte König oft, Hat Manchem zugeführt Fortuna unverhofft.

Hat Manchem, dem das Leben Geschnitten bis ins Mark, Trost, Fried und Freud gegeben, Im Kampf gemacht ihn stark.

Drum sind wir heut vereinet, Zu feiern seinen Tod, Wie wir einst, froh vereinet, Begrüßt sein Morgenroth. Wie seinem Morgenroth Entgegen wir gelacht, So sei ihm nun im Lobe Ein letzter Gruß gebracht.

Ja, ruh' im ewigen Frieden, Du König, altes Jahr! Und reih, wie Dir's beschieden, Dich an der Brüder Schaar. Ein jeglich Herz wird lenken Noch oft nach Dir den Blick Und Deiner Gabe denken, Ob's Unglück war — ob Glück!

Doch, Freunde in der Runde! Das Leben bricht sich Bahn, Und an die Todesstunde Drängt es sich frisch heran. Wenn Rosen sich entfärben, Sind andre da zu Kauf; Wenn alte Könige sterben, Da treten neue auf.

Auch uns tritt auf ein Neuet! Es wird auf's allerbest Des Alten Todensfeier Des Neuen — Wiegenzeit.

Mit freudig raschem Schritte, Das Antlitz sternklar, Hüßt frisch in unsre Mitte Das liebe neue Jahr!

Wie wird wohl dies regieren Die künftigen Tage fort? Wirds unsre Schmachte führen Zu ihrem Friedensport? Wirds unsre Hoffnung krönen Mit der Erfüllung Kron', Und sie wohl mild versöhnen Mit früherer Täuschung Lohn?

Bedeutungsvolle Fragen! Wer gäbe Antwort drauf? — Mag Freud, mag Leid uns ragen In seiner Stunden Lauf, Mag's Kampf und Noth uns bringen Und schwerer Leiden Haß: Es wird, die Pein zu zwingen, Verleihen uns auch Kraft!

Wenn Gutes wir erstreben, — Das sollen, wollen wir! — Dann fährt gewiß im Leben Nicht unser Schiffelein irr. — Den Glauben im Geleite, Die Blicke hoffnungklar, So schauen wir ins Weite Und grüßen Dich — Neujahr!

6 Jahren, d. i. vom 1. 1870 inacht gegeben

Gemeinschaft Fogarasch
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Porumbach
Gemeinschaft Sárkány
Gemeinschaft Unter-Ko-

ist 8623 fl. 65 kr. ö. W.

haus bei der Fogarascher
ist 200 fl. ö. W.

Gemeinschaft Fogarasch
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Porumbach
Gemeinschaft Sárkány
Gemeinschaft Unter-Ko-

ist 8459 fl. 60 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 8221 fl. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 8100 fl. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 771 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.

Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt
Gemeinschaft Hermannstadt

beantwortet sich auch das dritte Postulat von selbst negativ: die Anforderungen, die in solchen Prüfungen gestellt werden, können gar nicht so streng sein, als die Wissenschaft sie erheischt, weil den Candidaten, die noch ebendrin oft mit Sprachschwierigkeiten zu kämpfen haben, die in wenig Monaten gar nicht überwunden werden konnten, nicht die Möglichkeit geboten war, strengeren Anforderungen zu genügen.

Wir dürfen billig fragen: Warum bestehen diese Prüfungen überhaupt noch? In der That, wir sind um die Antwort verlegen. Sollte wirklich noch die Meinung bestehen, daß es möglich sei, denjenigen, der nicht studiren will, durch Zwang zu einem wirklich geistlichen Studium zu verhalten? Hat die Erfahrung noch nicht oft genug gezeigt, daß mit jedem Fortschritt der Freiheit der Wissenschaft und ihres Studiums ein Fortschritt der Wissenschaft und ihres Studiums selbst verbunden ist?

Wollte man uns aber entgegenhalten, daß die Hermannstädter k. k. Rechtsakademie keine Hochschule sei, und unsere Argumentation zwar wohl für Universitäten, nicht aber für diese Akademie passe, so wäre dieser Einwurf eben thatsächlich unrichtig. Der Quadriennalen dieser Anstalt wenigstens die Doctorwürde erwerben. Für diesen Cours wenigstens hände Nichts im Wege, die obigen Postulate der heutigen Wissenschaft, so weit es gegeben kann, zur Wahrheit zu machen, d. h. die Semestralprüfungen völlig aufzuheben, und sie durch ein System von Staatsprüfungen, wie an den k. k. Universitäten zu ersetzen — ein Schritt, der uns um so nothwendiger scheint, als ja die Erhebung dieser Akademie zu einer Universität eine Frage ist, die gerade gegenwärtig der Unternehmung der hohen und höchsten Behörden unterliegt.

Das etwa wären die Gründe, die wir aus dem Wesen der Sache zur Unterstützung unseres Votums anführen möchten. Es kommt nur noch darauf an, die Probe zu machen, und diese besteht unseres Erachtens darin, daß jede aus dem Wesen der Dinge geborene Einrichtung sich unausbleiblich auch als vielfach nützlich selbst in solchen Beziehungen erweisen muß, die ursprünglich gar nicht im Plane liegen.

In der vorliegenden Frage liegen diese zunächst nicht beachteten Vortheile offen zu Tage.

Die Dauer eines Studienhalbjahrs an den Universitäten beträgt nur fünf Monate; an der Hermannstädter Rechtsakademie ist sie um rund einen Monat länger; beinahe der ganze Monat Februar und Juli ist für die Vorlesungen verloren, und der Grund hiervon liegt wieder nur in den Prüfungen, die selbst bei der sorgfältigsten Zeiteinteilung so viel Zeit beanspruchen, da sie aus jedem Gegenstande schriftlich und mündlich abgehalten werden müssen. Dieser ganze Zeitraum würde gewonnen, jedes Semester könnte um nahezu ein Viertel seiner jetzigen Dauer verlängert werden, wenn die Prüfungen nicht beständen.

Unter diesen Uebelständen sei es gestattet, schließlich noch einen hervorzuhellen. Die Nothwendigkeit am Schlusse jedes Semesters eine Summe von 60, 70 und noch mehr Hörern aus seinen Fächern zu prüfen, übersteigt nahezu die Kraft eines Einzelnen; die Tage der Prüfungen sind für jeden Professor Tage völliger Erschöpfung. Steigt nun die Zahl der Prüfungscandidaten noch um eine erhebliche Summe, so wird sich diese Erschöpfung so weit steigern, daß sie zur Unmöglichkeit einer angemessenen Lösung der Aufgabe führen wird.

Soll die k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt ihrer Aufgabe, die wir nicht hoch genug stellen können, gerecht werden, so scheint es uns unumgänglich notwendig, daß die hier gerügten Uebelstände in einer oder der andern Weise ihre Beseitigung erfahren. Das läßt sich schon jetzt thun; wir wenigstens können keine Schwierigkeit entdecken, die sich dem hindern in der Weg stellen. Die Abhilfe anderer Schäden erwarten wir vertrauensvoll von der in Aussicht stehenden Erhebung der Anstalt zu einer k. k. Universität.

Österreich.

Hermannstadt, 31. Dezember. Zu dem benachbarten Schellenberg ist gestern Herr Stadtprediger Philip zum Pfarrer gewählt worden. Wien, 27. Dezember. Die Ministerkrise kann als vollständig zur allgemeinen Befriedigung beendet betrachtet werden, und sind, wie wir vernahmen, alle Hindernisse, welche der Herr Staatsminister als seinem Verbleiben im Amte im Wege stehend betrachten konnte, beseitigt.

daß der Herr Staatsminister den Audiensaal freudetrübend verlassen habe. Derselbe wird am 10. u. N. wieder von Venedig einreisen. (S. 31.)

— So lange über die Möglichkeit der Bahrscheinlichkeit der Einberufung des croatischen Landtages nicht verlauntere, ruhete auch die Agitation wegen der Sonderstellung der Serben. Kaum ist aber der Zusammenritt der Landesvertretung in Agram wieder ernsthafter in Aussicht genommen, so rühren sich auch die Serben Slavoniens um ihre besonderen Rechte; so wurde in der letzten General-Congregation des Syrmier Comitats eine Resolution an Sr. Majestät den Kaiser beschloffen. In derselben soll um baldige Einberufung eines Serbencongresses gebeten werden, auf welchem Schul-, Kirchen- und Stiftungs-Angelegenheiten in Beratung kommen sollten, sowie die Wahl eines Patriarchen vorgenommen werden würde.

Peß, 23. Dec. Ueber die aufrührerischen Proclamationen schreiben die „Antagischen Nachrichten“: Wiener Blätter bringen eine Notiz über das Ausschreiten einer aufrührerischen Landmacht in jüngster Zeit, welches in einigen Städten des Landes Ungarn stattgefunden und umfangreiche militärische Vorschriften bewirkt haben soll, ohne daß sich irgendwas das geringste Zeichen einer Austerlösung kundgegeben. Wie wir erfahren, ist dieser abgeschwackte und lächerliche Vorgang nicht der entferntesten Beachtung würdig, und von der Öffentlichkeit auch ganz ignoriert. Unrichtig ist es übrigens, daß militärische Vorschriften ergriffen worden wären. Oder versteht man darunter die militärischen Nachpatrouillen in einigen größeren Städten des Landes? Diese Patrouillen bestehen indes schon seit längerer Zeit im Interesse der allgemeinen Sicherheit, und zwar mit gutem Erfolge. Bei dieser Gelegenheit wollen wir constatiren, daß der öffentliche Ordnung- und Ruhestand nichts zu wünschen übrig läßt, was mächtig dazu beitragen wird, daß die öffentlichen Angelegenheiten des Landes je eher in Verhandlung kommen.

Arad, 21. Dec. (Hinrichtung wegen 3 fl. 60 kr.) Die am 14. d. Mts. bei dem hiesigen Comitats-Gerichte begonnenen standrechtlichen Verhandlungen haben heute Vormittags 11 Uhr durch ein gestültes und vollzogenes Todesurtheil ihren Abschluß gefunden. Als Angeklagte vor dem Standgerichte waren erschienen: Novakus Petru, 25 Jahre alt, ausgeübter Soldat und Nuz Jon, 26 Jahre alt, Altkrauer. Beide waren angeklagt und theils durch eigenes Geständniß, theils durch beschworene Zeugen-angaben überwiegen, in der Nacht vom 8. October l. J. in das einsam gelegene Haus des Kerärläer Inwohners Herlo Logger gedrungen zu sein, und nachdem sie von diesem bewirthet worden waren, mit Drohung und Anwendung von Gewalt, Gewerbe und Schießpulver verlangt und als diese Gegenstände, weil nicht vorhanden, ihnen nicht verabfolgt werden konnten, sich mehrere Sachen, im beschworenen Werte von 3 fl. 60 kr., gewaltsam angeeignet zu haben; da sie hiedurch des Verbrechen des Raubes sich schuldig gemacht, so wurde den bestehenden Verordnungen gemäß das standrechtliche Verfahren gegen beide eingeleitet, und wie bereits bemerkt, heute geschlossen. Demselben nach wurde Novakus zum Tode durch den Strang verurtheilt, Nuz hingegen den ordentlichen (in diesem Falle das Militärgericht) Gerichte übergeben.

Agram, 20. Dec. (Ein eigenthümliches Verhör.) Dem „Bozer“ zufolge ist der Statthalterleith Juelovic gestern in dem Gebäude der Agramer Rechtsakademie erschienen und hat dasselbst von 5 Uhr bis spät in die Nacht dem Director und die Professoren verhört. Das Stadtgespräch will die Ursache dieser Unternehmung unter anderem in einem „Bozer“-Artikel gefunden haben, der die bekannte dem Professoren-Collegium der Akademie gewordene ungnädige Ansprache des Vamuz zum Gegenstande hatte.

Deutschland.

München, 26. Dezember. Die heutige „Bayerische Zeitung“ erstattet die Mitteltheilung, König Max habe ein Handschreiben an sämtliche deutschen Fürsten, die Anerkennung Herzogs Friedrich betreffend, gerichtet, für unbedeutend.

Hamburg, 25. Dezember. Kopenhagener Privatnachrichten melden, der König verlange die Aufhebung der November-Verfassung, deshalb habe Hall seine Demission verlangt. Schweden bestimmet die Aufhebung der Verfassung. Man erwarte ein Ministerium Scheel-Plessen, Krentlow-Grimmell oder Moltke. Der König äußerte gestern gegen die Mitglieder der Armee und Marine: Er hoffe, daß der Friede noch auf versöhnungsmäßige Weise zu erhalten sei. Der König gedankt Montag die Armee zu besuchen.

Hamburg, 25. Dezember. Gutem Vernehmen nach werden Kendsburg und der Friedrichshäuser Büdenschloß geräumt, letzterer geschloßt.

Hamburg, 26. Dezember. Privatnachrichten aus Kopenhagen von gestern Nachmittags melden, daß der König noch mit Hall verhandelt. Sollte seine Ueberzeugung nicht mit dem jetzigen Ministerium erhalt werden, so wird vermuthlich General Hegermann die Vorlage wegen Suspension der Verfassung einbringen.

Altona, 24. Dec. Heute Morgens 8 Uhr zogen die Sachen, das Infanterie-Regiment „Kronprinz“ in Altona ein. Die Dänen verlassen Altona erst beim Einrücken der Bundesstuppen. Der Jubel der angebornen Volksmassen war sehr groß. Sobald die Dänen eine Straße verlassen hatten, kleidete dieselbe sich sogleich in deutsche und schleswig-holsteinische Flaggen. Die Civilcommissäre sollen im Rathhause abgetreten sein, von wo eine große deutsche Flagge herabweht. An den Straßenecken stehen die Büchener Proclamation der Civilcommissäre, ein Plakat: „Es lebe Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein“, und ein Aufruf an die Bevölkerung von den Deputirten Altona's, welche die Bürger und Einwohner zu einer Versammlung für heute 12 Uhr vor das Bahnhofsgebäude einladet.

Altona, 24. Dec. Heute wurde die Zollgrenze an der Eider eingeführt; Kendsburg wird weiter verpalladirt. In Kiel haben der Magistrat und das Deputirten-Collegium beschloffen, mit der Proclamation Herzog Friedrichs vorzugehen.

Herr v. Scheel und der Polizeimeister haben die Stadt verlassen, letzterer auf das Andringen einiger Bürger.

Altona, 24. Dec. (Nachmittags.) In der von einer Anzahl der angesehensten Bürger berufenen, von Tausenden besuchten Volksversammlung wurde unter dem größten Enthufensausdruck Herzog Friedrich als legitimer Landesherren proclamirt. Stadtdeputirte und Magistrat haben sich der Erklärung der Ständebegabordneten angeschlossen. Die Bundescommissäre haben die Volksversammlung nicht gehindert. Dr. Gollisen, welcher eine Anrede hielt, bemerkte, daß dies mit Bewilligung der Altonaer Stadtbehörden geschehe.

Altona, 25. Dezember. Eine Bekanntmachung der Bundescommissäre ist erschienen: Ihr Geschäftsbüro ist in Altona; Berichte, welche bisher nach Ploen und Kopenhagen gerichtet wurden, sind an sie zu richten. Das Reichsgericht hat nur für die Regierung, ihre Räte und Diener zu lauten. Die Dänen verlassen heute Neumünster. In Pinneberg, Elmshorn, Glückstadt wurde Herzog Friedrich proclamirt. Sonntag findet eine Versammlung aus allen Landestheilen in Elmshorn statt.

Großbritannien.

London, 26. Dezember. Der berühmte Romanschreiber Thackeray ist todt in seinem Bett gefunden worden. Thackeray ist in Ralfutta 1811 geboren, wo sein Vater als Beamter im Civildienst der ostindischen Compagnie angestellt war, wurde zu seiner Erziehung nach England gebracht, besuchte das Collegium von Charterhouse und die Universität von Cambridge, bereiste den Continent und begann dann seine schriftstellerische Thätigkeit in Fraser's Magazine. Bahnbrechend war sein 1847 veröffentlichter Roman Vanity Fair, dem bald Herzog Osmond, The Newcomes und Perdalis folgten, Werke, welche Dr. William Macraon Thackeray

seinen Rang unter den ersten Romanbildnern Englands neben Scott und Dickens sichern werden.)

Frankreich.

Paris, 27. Dezember. Das Memorial diplomatique meldet, daß die Note des Grafen Rechberg, welche die Beteiligte des Österreich an Ministerkonferenzen in Aussicht stellt, ohne Rücksicht auf die Note Drouin de Lhuys, welche die Ministerkonferenzen in Vorschlag bringt, geschrieben sei. Die österreichische Antwort auf diese Note Drouin de Lhuys vom 8. Dezember werde den peinlichen Eindruck, welchen die den Congress ablehnende Note vom 5. Dezember hervorgewiesen, wieder vermischen, da die Theilnahme Österreichs an den Conferenzen als gesichert betrachtet werden kann. Auch die Theilnahme Preußens sei außer Zweifel.

Die Adresdebate des geschiedenen Körpers wird am 7. Jänner beginnen. Der Entwurf enthält einen den Frieden noch schärfer betonenden Passus, als die Adresse des Senats.

Herr Lesjeps hatte Donnerstag und gestern Audienzen beim Kaiser. Herr Emile Olivier ist vom Kaiser beauftragt worden, ein Memorandum über die geistliche Frage der Suezkanal-Angelegenheit anzuarbeiten, welches dem Vicekönig von Egypten vorgelegt werden wird.

Das „Memorial diplomatique“ meldet ferner, daß eine Vermehrung der Truppen in Rom um 6000 Mann zwar noch nicht beschloffen, aber positiv sei. General Montebello hat diese Verstärkung verlangt. (S. 31.)

Dänemark.

Kopenhagen, 26. Dezember. Ein Extrablatt des Journals „Dagbladet“ meldet, die Entlassungsgehe des Ministeriums vom 25. Dezember seien angenommen. Andrae und andere Mitglieder der Rechte lehnen die Neubildung eines gesamtstaatlichen Ministeriums ab. Der Reichstag soll für Montag berufen sein, es ist jedoch nicht bekannt, ob und von wem die Einberufung contraignirt ist.

Russland.

St. Petersburg, 16. Decbr. (Die Kriegsrüstungen.) Die russischen Blätter bringen fast täglich auf Kriegsrüstungen bezügliche Verfügungen. Beförderungen, Versetzungen, Ernennungen füllen die Spalten des Organs des Kriegsministeriums. Heute finden wir die Ernennung des Ghejs und der Commandeure der Artillerie, sowohl der Divisionen wie der Brigaden dieser Waffen, der schweren, leichten und gezogenen Batterien. Nebenher erscheinen Namenslisten der für Auszeichnung gegen die Insurgenten in Polen Beförderungen und Decorirten. Der Kaiser hat befohlen, es solle den Staatsbauern gestattet sein, behufs Ergänzung der etwa mangelnden Zahl von Rekruten der ersten beiden Categories des Aufgebotes Leute im Alter über 23 Jahre zu stellen, welche bei der früheren Aushebung nicht conseribirt worden sind. Es gehen bereits Berichte ein, daß in mehreren Distrikten die Rekrutenaushebung schon am 26. und 28. Nov. ohne Aufsicht durchgeführt ist. — Der Kriegsminister hat einen Tagesbefehl erlassen, der besagt, daß nach Beendigung der gegenwärtig in Vollzug gesetzten Rekrutenaushebung sämtliche Conseribirte nicht nach dem bisherigen Reglement, aber so rasch zum Frontendienst ausgebildet werden, daß dieselben, sowohl Infanteristen wie Cavalleristen, bis zum 1. März 1864 Alles inne haben, was dem Soldaten in der Fronte unerlässlich notwendig ist. Dazu gehören die Handgriffe bei Handhabung des Gewehres, Raden, Schießen, Signale u. s. w. Was die Gymnastik anbelangt, soll die Instruction sich auf den geschwundenen Schritt, die einfachen Körperbewegungen und Bewegungen und bei der Reiterei auch auf das Fahren beschränken. Es soll auf schleunigste Einstellung und Bewaffnung seitens aller Truppencommandeure vorzugsweise hingewirkt werden und am 1. und 15. jeden Monats Rapport über den Fortschritt der Einstellung, Equipirung und Bewaffnung der Mannschaften dem Inspections-Departement des Kriegsministeriums erstattet werden.

Vom nördlichen Schauplatz des Aufstandes meldet man aus Kowno, 22. Dezember: Am 18. d. M. ist in einem Walde in der Nähe der Stadt Wilky, einige Meilen von Kowno entfernt, der Insurgentenführer Vater Madewicz gefangen genommen worden. Ein russischer Infanterieregiment von 30 Mann unter einem Officier hatte den Aufstand nach derselben passierte das Commando an einem Dorfzuge vorbei, in welchem beim Herannahen der Soldaten plötzlich alle Leichter ausgelöscht wurden. Dem Führer der Soldaten fiel dieser Umstand auf, der Krieg wurde umzingelt, in demselben jedoch nichts Bedächtiges vorgefunden. Als aber die Nachforschungen auch auf den unmittelbar am Krieg gelegenen Wald ausgebeugt wurden, wurde Madewicz in einem Graben entdeckt. Seine Gefangenahme hat in Kowno sehr viel Sensation erregt. Der betreffende Officier hat sofort eine Geldbelohnung von 4000 Rubeln und den Wladimirorden erhalten. Mit der Gefangennehmung des Madewicz ist der Aufstand im russischen Littauen nunmehr als vollständig unterdrückt zu betrachten, weil Madewicz nicht allein der letzte, sondern auch der hervorragendste Insurgentenführer im russischen Littauen war, welcher schon durch seinen geistlichen Stand, noch mehr aber durch seine Schlanheit und Kühnheit auf die Organisation der Insurrection influirt hat. (Einem Telegramm zufolge ist außer Madewicz auch sein Adjutant Darinzi und der Collier Radowicz vom Subscapitan Djerski gefangen genommen und in Kowno vor das Kriegsgericht gestellt worden.)

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 24. Dezember. Fürst Gregor Sturdza hat sein Mandat als Deputirter niedergelegt.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Hamburg, 27. Dezember. Die sechs Städte, welche bis heute Morgens geräumt wurden, Bandsbed, Altona, Pinneberg, Glückstadt, Elmshorn, Oldesloe haben durch ihre Behörden und in Bürgerversammlungen den Herzog Friedrich feierlich proclamirt. Bei der Proclamation wurde der Slogan: „Nun danket alle Gott!“ angestimmt.

Der König von Dänemark berief gestern den Reichsrath zur Suspension der November-Verfassung. Es ist wahrscheinlich, daß ein Staatsstreich unternommen werden wird. Der König will Montag zur Armee gehen. Ein Gesamtstaatsministerium steht in Aussicht. (Botsch.)

Frankfurt, 27. Dezember. Wie man versichert sehen identische Schritte der Großmächte beim deutschen Bunde bevor oder sind bereits erfolgt, welche sich auf die dänische Successionsfrage beziehen. (Botsch.)

Dem heutigen Blatte liegen zwei literarische Beilagen bei.

Köceten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 30. December 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns for various financial instruments like Metalliques, Effecten, Wechsel, and Silber, with corresponding numerical values.

dann 1... Kein alle Verzeichniß ausge... wunne nach M... binnen 6 Mona... welfen der Rei... beigegeben wird.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

VORLETZTE WOCHE

zum Ankaufe von Losen der achten

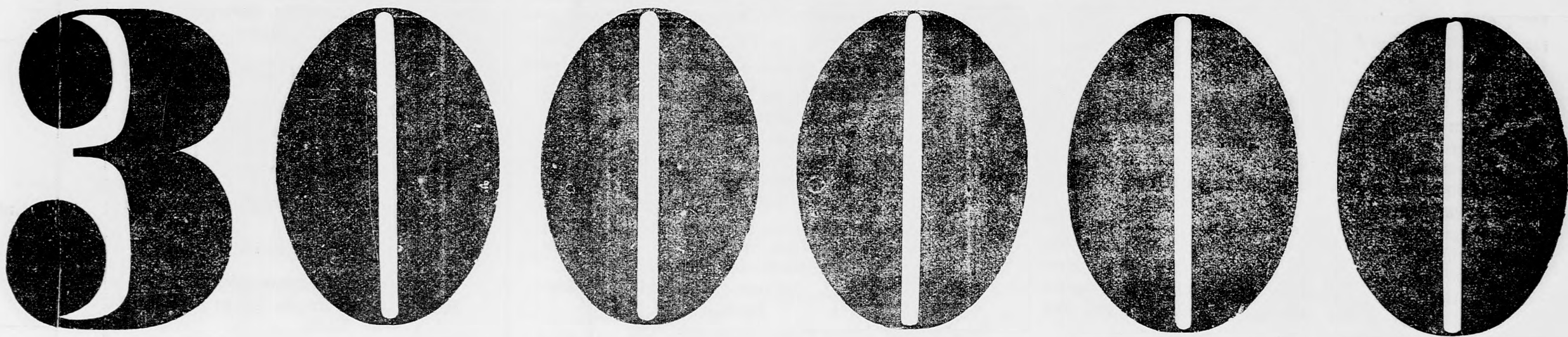
von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction garantirten

großen Lotterie

für gemeinnützige Zwecke,

bestehend aus **4118** Gewinnsten

im Gesamtbetrage von **Gulden Oesterr. Währung**



worunter der erste Haupttreffer mit **100000 fl.**

„ zweite „ **50000 „**

„ dritte „ **25000 „**

dann 1 Treffer mit **10000 fl.**, 1 mit **5000 fl.**, 2 a **4000 fl.**, 3 a **3000 fl.**, 3 a **2000 fl.**, 5 a **1000 fl.**,
20 a **500 fl.**, 40 a **200 fl.**, 40 a **100 fl.**, 2000 Serien-Gewinnste a **20 fl.** und 2000 a **10 fl.**

Ziehung unwiderrullich

Preis eines Loses

am **9. Jänner 1864.**

3 Gulden österr. Währ.

Keine Privat- sondern eine Staats-Lotterie. — Es besteht nur eine Gattung Lose ohne Classen-Unterschied. — Nur ein Lospreis. — Jedes Los spielt in einer einzigen Ziehung auf alle Gewinnste. — Jedes Los-Nummer einer gehobenen Serie kann nebst dem Serien-Gewinne auch einen großen Treffer machen. — Als bald nach der Ziehung wird das Gewinnst-Verzeichniß ausgegeben. — Vierzehn Tage nach der Ziehung erfolgt gegen Beibringung der Original-Lose, bei der Casse der Lotterie in Wien (Salzgries Nr. 20), die Auszahlung der Gewinnste nach Abzug der gesetzlichen Sperecentigen Gebühr vom Gewinnstebeitrage, daher das Aufleben von Stempelmarken auf die Gewinnlose zu unterbleiben hat. — Alle Gewinnste, welche binnen 6 Monaten nach der Ziehung, also bis zum **9. Juli 1864**, aus was immer für einem Grunde nicht behoben wurden, verfallen nach §. 9 des Spiel-Programmes zu Gunsten der Zwecke, welchen der Reinertrag dieser Lotterie allernächst gewidmet ist. — Das Nähere ist aus dem Spiel-Programme ersichtlich, welches bei allen Abzug-Organen aufliegt, und den angekauften Losen beigegeben wird.

K. k. Lotto-Gefälls-Direction in Wien.

Englands neben Scott und

„diplomatische“ meldet, daß die Beteiligung Oesterreichs an der Pariser Konferenz auf die Note Drouyn von Lhuys vom 8. März die den Congress ablehnen wieder verweisen, da die Beschlüsse nicht betrachtet werden dürfen.

„Audienzen beim Kaiser.“ worden, ein Memorandum eingereicht, welches die Arbeit auszuarbeiten, welchen wird.

„Extrablatt des Journals“ des Ministeriums vom 25. März Mitglieder der Rechte des Ministeriums ab. Der Inhalt nicht bekannt, ob und

„Regierungs-“ Die Verfügungen bezügliche Verfügungen füllen die Spalten des Tagesblattes die Ernennung des Chefs der Divisionen wie der Brigaden und Batterien. Nebenher die Injurien in Preußen besprochen, es solle den etwa mangelnden Zahl Aufgebotes Leute im Alter der Aushebung nicht conscribirt, daß in mehreren Orts-28. Nov. ohne Raft durch-geheißel erlassen, der be-Willzug gesetzten Rekruten-bisherigen Reglement, aber daß dieselben, sowohl in-64 Alles inne haben, was zündig. Dazu gehören die Schießen, Signale u. s. f. Instruktion sich auf den Ge-Beziehungen und bei der soll auf schleunigste Ein-Commandeure vorzugsweise Monats Rapport über den aufnung der Mannschaften aus erstattet werden.

„Aufstandes“ meldet in einem Walde in Kowno entfernt, der In-amen worden. Ein russischer Officier hatte den In-son zu bringen. Auf dem in einem Dorstuge vorbei, sch alle Lichter ausgelöscht Umstand auf, der Krug-lichtes vorgefunden. Als am Krug gelegenen Wald-aben entdeckt. Seine Ge-erregt. Der betreffende Kubeln und den Wla-tes Radowicz ist der Auf-ig unterdrückt zu betrach-auch der hervorragendste welcher schon durch seinen laubheit und Kühnheit auf einem Telegramm zufolge und der Cassier Radowicz und in Kowno vor das

„Sturza hat sein Man-

„e, welche bis heute Mor-berg, Glückstadt, Gims- in Bürgerversammlungen Proclamation wurde der

„Reichsrath zur Suspen-“ inlich, daß ein Staats- Montag zur Amnee ge- (Wotisch.) versichert stehen identische vor oder sind bereits er-beziehen. (Wotisch.)

„varische Beilagen bei-

„Course“ in Wien

fl.	fr.
72	60
80	—
784	—
183	80
93	15
117	50
117	80
5	66

Reitationen.

3. 3707 Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht Hermannstadt wird

über Ansuchen der Erben nach Frau Elisabetha Reiner, die freiwillige gerichtliche Versteigerung des Verlassenschaftshauses unter Haus-Nr. 915 am großen Bach, bewilligt und hierzu die Feilbietungstagsatzung auf den 4. Februar 1864, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im veräußlichen Hause angeordnet. Wo-

von Kauflustige mit dem Beifügen verständigt werden, daß die Feilbietungsbedingungen sowohl in der hiermitlichen als auch in der Ranglie des k. k. öffentlichen Notaren Herrn Friedrich Gundhardt eingesehen werden können, daß ferner diese Realität unter dem Schät-

zungswerthe per 3758 fl. ö. W. nicht abgepflogen werden wird.

Hermannstadt, am 17. Dezember 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Kundmachung.

3-3

Das k. k. Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung des Bedarfs an den, in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten, bei den Monturs-Kommissionen zur Bemontirung und Ausrüstung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1864, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Welche Artikel zur Lieferung angeboten werden können, ist aus dem oben erwähnten Verzeichnisse zu entnehmen und es kann wohl mehr, in keinem Falle aber weniger, als das daselbst aufgenommene Minimum offerirt werden.

Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden gefertigten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden und hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwißbemerkmale (Maße) wird den Offerenten selbst überlassen, welche dieselben nebst dem in jeder einzelnen Rate abzuhaltenden Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Von jedem Konkurrenten muß mit dem Offerte ein Zertifikat, welches zufolge der allerhöchsten Entschlieung vom 23. Oktober 1855, ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder von einer solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen zuverlässig abzustatten.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichs-Verfahren angedeutet zu werden hat, müssen versiegelt belassen werden.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das k. k. Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen und es haben auch galizische Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn die angebotenen Preise für das Aerar günstig wären.

Für die Lieferungs-Betheiligung selbst wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Konkurrenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßig und rechtzeitig abgesetzte Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Wagschale gelegt.

In dem Offerte, welches nach dem, dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, muß die Monturs-Kommission, wozu geliefert werden will, das Quantum, dessen Modifizirung sich ausdrücklich vorbehalten wird, ferner der Preis eines jeden Gegenstandes in österr. Währung genau und deutlich angegeben und nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angeschrieben sein.

Wenn ein Konkurrent nicht nur für eine, sondern für mehrere Monturs-Kommissionen direkte Lieferungen bis an Ort und Stelle anbietet, so ist für jede Monturs-Kommission ein abgesetztes Offert nebst dem Badium einzureichen, das Leistungsfähigkeits-Zertifikat aber, welches über gesammte angebotene Lieferungen sich aussprechen muß, nur einem Offerte beizuschließen.

Jedes Offert muß unter einem versiegelten Kouvert, welches nach dem, dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, eingeschendet werden.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen für die offerirten Gegenstände entfallenden Wertes entweder bei einer Monturs-Kommission oder einer Kriegskasse mit Ausnahme jener zu Wien zu erlegen und es kann dasselbe entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österr. Staatsschuldverschreibungen sichergestellt werden, welche Letzteren nach dem Börsekurs des Gelagertages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nominalwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gleichlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Reugeld erlegte Baarschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung in dem Offerte auszudrücken.

Der über das erlegte Badium ausgestellte Depostitenschein, ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgesetzten gleichfalls versiegelten Kouvert nach dem am Schlusse der Kundmachung angeordneten Formulare einzusenden.

Zur Einhaltung von Verlegenheiten und des zu großen Andranges wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme und beziehungsweise Depontirung der Badium die sämtlichen k. k. Kriegskassen mit Ausnahme jener zu Wien, dann die k. k. Mon-

turs-Kommissionen berufen sind, an welche sich daher rechtzeitig gewendet werden muß.

Die Offerte und die abgefordert beizubringenden Badium sind, wo nicht früher, doch längstens bis 10. (Zehnten) Jänner 1864, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegs-Ministerium oder bei einem k. k. Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegs-Ministerium einzusenden hat, zu überreichen; später eingereichte oder einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die Offerenten bleiben unter Verlust des Badiums für die Zuhaltung ihrer Angebote bis 25. (Fünfundzwanzigsten) Februar 1864, verbindlich und es bleibt dem Aerar freigestellt, in dringenden Bedarfsfällen die Einlieferung gegen Vergütung der offerirten Preise gleich nach dem Einlangen der Offerte beginnen zu lassen.

Offerte, welche unvollständig verfaßt oder durch kein Badium gesichert sind oder welche andere, als die angegebenen Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände, so wie die näheren Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse, welche von den Offerenten unterschrieben und gestgelt zu werden haben, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den Monturs-Kommissionen eingesehen werden, und daß dieß geschehen ist muß in dem Offerte ausdrücklich angeführt werden.

Bezüglich der zu offerirenden Spirals-Zinngeschirre findet man ausdrücklich zu bemerken, daß die Speiseschalen und Trichter, dann die Wasserkrüge aus feinem Zinn erzeugt sein müssen, welches bei der vorzunehmenden chemischen Untersuchung höchstens Ein Percent Blei oder andere metallische Bestandtheile nachweisen darf. Die Spuchschalen dürfen Sechzig Prozent reines Zinn und Vierzig Prozent Blei enthalten.

Die zu liefernden und beziehungsweise zu offerirenden tragbaren eisenblechernen verzinneten Kochgeschirre müssen aus feinstem oder diesem an Qualität gleichkommendem, mit Holzfohlen erzeugtem, bestem, gleichmäßig gewalztem Eisenblech erzeugt, und nach der Anfertigung in- und auswendig nach dem bestehenden Probemuster im Vollbade verzinkt sein.

Nach der erfolgten Genehmigung der Angebote werden die Offerenten gehalten sein, die förmlichen Kontrakte abzuschließen, von welchen ein Bare auf Kosten des betreffenden Kontrahenten mit den klaffenmäßigen Stempel zu versehen sein wird.

Verzeichnis

der Gegenstände, welche im Jahre 1864 für die Monturs-Kommissionen erforderlich sind, und wegen deren kontraktmäßigen Lieferung die Offerte einzureichen sein werden.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offeriren für. Contains list of items like Posamentir- und Schnürwerks-Sorten, Waffen, etc.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offeriren für. Contains list of items like Stück zu Pistolen für Freiwilligen-Kavallerie, etc.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Die Preise sind zu offeriren für. Contains list of items like 2000 Stück, 100 Stück, etc.

Dezember 1863. und Stuhl-Magistrat Gericht.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offerieren für. Sections include: Gelbgießer-Waaren, Zinngießer-Waaren, Handschuhmacher-Arbeiten, Knopfmacher-Arbeiten, Seiler-Waaren, Blas-Instrumente, Ringelschmied-Waaren.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offerieren für. Sections include: verzinnete mit Walzen zu Matrosenhosen, Nadeln, Sporen-Arbeiten, Nägel und Eisen-Sorten.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offerieren für. Sections include: Bohrer sammt Heft und Schuh, Blechwaaren, Drechsler-Arbeiten, Holzorten-Arbeiten, Schlosser-Arbeiten, Sattelhölzer, Charpie und Baumwolle.

Offert zur Lieferung der Ringelschmied-Waaren an die k. k. Monturs-Kommission zu N. N.

Ich N. N. wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände um die beigelegten Preise bis Ende Dezember 1864 kontraktmäßig liefern zu wollen.

Table with columns: Der zu liefernden Gegenstände, Menge in österr. Währung, Quantum, Benennung, für, fl., fr., Säge!, Gulden, Kreuzer.

Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, sowie auch die Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse in der N. N. Zeitung Nr. . . . am . . . ten 1863 sowohl, als auch bei der Monturs-Kommission zu N. N. eingesehen, unterfertigt und gefiegt habe, mich denselben vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften bis Ende Dezember 1864 in folgenden Raten und zwar N. N. 1864 liefern wolle, und für die richtige Erfüllung dieser Zusage mit dem gleichzeitig abgefordert eingesendeten 5%igen Badium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungswerte von . . . fl. . . Mkr. entspricht, laut Kundmachung habe.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene, und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . . . ten 1863 N. N. eigenhändige Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offerieren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift noch beizufügen: Die Gesertigten verbinden sich, dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Formulare zum Couvert des Offertts.
An
Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-
General-Kommando)
zu N. N.
Offert des N. N. zur Lieferung der
Kriegsschmied-Waaren (oder sonstigen
eventuellen Erfordernisse.)
Formulare zum Couvert des Badiums.
An
Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-
General-Kommando)
zu N. N.
Depositenchein über . . . fl. österr. Währung
zu dem Offerte des N. N. für Ringelschmied-
Waaren (oder sonstige eventuelle Erfordernisse).

Nr. 662 Civ. 1863. 2-3

Edict.

Da bei dem durch Bescheid vom 8. October
1863, Z. 535, auf den 4. Dezember 1863 angeord-
neten ersten Termine zur excluden Veräußerung des
Simon Fernengel aus Agnetzhen, gehörigen Wohn-
hofes sub No. 40, wegen dem Martin Maurer aus
Agnetzhen, schuldbig 182 fl. ö. W. c. s. c. die Ver-
steigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat
es bei dem auf den **8. Jänner 1864**, festgesetz-
ten zweiten Termine, bei welchem der Wohnhof auch
unter dem Schätzungspreise hintangegeben wird, sein Ver-
bleiben.
Agnetzhen, am 10. Dezember 1863.

Königl. priv. Marktgericht.

Licitations-Kundmachung.

Die k. k. Genie-Direction zu Carlsburg bringt
zur allgemeinen Kenntniss, daß **Dienstag den 12.**
Jänner 1864, eine öffentliche Verhandlung über
die vom 1. November 1863 bis Ende October 1866
nötige Pflasterarbeiten, in der hiesigen k. k. Bauver-
waltungskanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten
werden wird.

Alle zu obiger Licitations-Concurrirenden haben
sich mit ortsbirgerlichen Zeugnissen über ihre Zu-
lässigkeit auszuweisen.

Ausnahme von dieser Zeugnis-Beibringung sin-
det nur bei jenen statt, welche der k. k. Genie-Direc-
tion bereits schon durch frühere Vertragsabschlüsse be-
kannt sind.

Das zu erledigende Badium wird auf 200, die
Erfüllungs-Cautions auf 400 fl. ö. W. festgesetzt.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen,
jedoch müssen selbe vor Beginn der mündlichen Lici-
tation einlangen.

Diese auf 50 fr. Stempel auszufertigenden Offerte
werden nur dann berücksichtigt wenn sie:

1. Die Erklärung der Uebernahme der Lieferung
um welche es sich handelt, genau bezeichnen und bei
mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidaver-
pflichtung derselben, gegenüber dem Aerar enthalten.

2. Wenn der Offerent hierin erklärt, daß er sich
den ihm bekannten, von ihm oder von seinem sich durch
seine rückzubehaltende legalisirte Vollmacht legitimiren-
den Nachhaber unterfertigten Versteigerungs-Beding-
nissen unterwirft.

3. Wenn die Offerte blos Procente-Nachlässe
oder Zuschläge auf die ermittelten Grundpreise enthalten.
4. Wenn sie mit der vorgeschriebenen Kontrats-
Cautions, dann mit der Fertigung des Vor- und Zu-
namens des Offerenten unter Angabe dessen Charak-
ters und Wohnort versehen, und gehörig versiegelt sind.

Alle Offerte welche nicht genau hiernach verfaßt
sind, oder welche um ein oder mehrere Procente auf
die nach unbekanntem Bestote der mündlichen Lici-
tation besser bieten, bleiben unberücksichtigt.

Nach abgeschlossener Licitations wird kein weiterer
Anbot mehr angenommen.

Alle näheren Kontrats-Bedingnisse können zu den
gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Bau-
verwaltungskanzlei eingesehen werden.
Carlsburg, den 11. Dezember 1863.

Von der k. k. Genie-Direction.

Nr. 5879. 1863. 3-3

Concurs-Ausschreibung.

Zur Herbeischaffung des Bedarfs an Brettern
für die Ararial Berg- und Hüttenwerke zu Nagybánya,
wird der Concurs zur Lieferung derselben ammit unter
nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Den Lieferungsgegenstand bilden 4000 Stück
einzigliche 3 Klafter lange, oder 6000 Stück 2 Klafter
lange Tannen- oder Fichten-Bretter.

2. Die zu liefernden Bretter, welche wenigstens
12 Zoll breit und ganz fehlerfrei sein müssen, sind in
ordinäre und vorzügliche Qualität abzutheilen, und un-
ter die letztern die allfrem einzubehalten.

3. Die Lieferung hat mit Frühjahr des Jahres
1864 zu beginnen und längstens bis Ende Juli des
selben Jahres zu vollenden.

4. Die Lieferungs-Anbote sind wohl versiegelt:
schriftlich mit der Aufschrift „Offert für die Bretter-
lieferung“ bis **2. Jänner 1864**, 9 Uhr Vormit-
tags, bei dieser Direction einzureichen. Nachträgliche
oder später einlangende Offerte werden uneröffnet rück-
gesendet werden.

5. Dem Offerte ist ein 5% Badium entweder
im Baaren oder in Cassa-Verlags-Scheinen, oder end-
lich in Staatspapieren von allen jenen Offerenten bei-
zubringen, welche mit dieser Direction in keinem Ver-
trage stehen und bei der hierortigen Cassa mit keinem
actio Forberungen vorgemerkt sind. Dieses Badium
wird bei dem Ersteher zu der mit 10% zu erledigende
Cautions zugerechnet, den Richterstreibern aber sogleich
am 2. Jänner zurückgestellt werden.

6. Der Ablieferungsort ist zum Theil Nagy-
bánya und zum andern Theil eine halbe Stunde ober

Nagybánya der Amalgamations-Bauplatz bei Unter-
Fernezely.

Nagybánya, am 23. Dezember 1863.

Von der k. k. Berg-, Forst- und Güter-
Direction.

Z. 4704 Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht
wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der
priv. österr. National-Bank in Wien, auf Grund der
Freilichtungs-Bewilligung des k. k. Landesgerichts in Wien
vdo. 3. November 1863, Z. 613-924, durch Dr.
Wilh. Franz, Hof- und Gerichts-Advocat ebenda,
de praes. 19. November 1863, Zahl 4704, in der
Rechtsache wider Nicolaus Goumma aus Hermann-
stadt, zur Herbeibringung der Forderung von 5250 fl.
ö. W. c. s. c. in die exekutiv Freihaftung des zur
Verlassenschaft des Nicolaus Goumma gehörigen, be-
reits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses
Nr. 2220, in der Fleischergasse in Hermannstadt,
der erste Termin hiezu auf den **30. Jänner**, der
zweite auf den **3. März 1864**, jedesmal Vor-
mittags um 9 Uhr, im feilzubietenden Hause selbst
festgesetzt werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kennt-
niss gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubieten-
den Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit
der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters
übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem
Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen
in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und
davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf
dem Haus haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte
in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche un-
geachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekom-
men ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher
gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution
gelegene Realität erworben zu haben glauben, aufge-
fordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes so ge-
wis bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich
selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-
vertheilung ohne ihre Beibringung vorgenommen und sie
dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft
werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. November 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat
als Gericht.

Kundmachungen.

Z. 7827 Pr. 1863. 2-3

Kundmachung.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mit hohem
Erlaße vom 20. Dezember l. J., Z. 61448 und vom
26. Dezember l. J., Z. 63240, an die k. k. Finanz-
Landes-Direction die Weisung ergehen lassen, daß den
wieder untergebrachten oder nach nur ausfühungsweise in

Verwendung genommenen disponiblen Staatsbiennern
ohne Unterschied, ob die Unterbringung oder ausfüh-
weise Dienstzuweisung derselben im eigentlichen landes-
fürstlichen oder in Municipal-, Communal- oder land-
schaftlichen Dienste stattgefunden hat, ihre Disponibili-
tats-Gehalte auch nach Ausgange der mit Ende Dezem-
ber 1863 abgelaufenen Begünstigungsfrist ungeschmä-
lert fort zu erfolgen sind.

Es wurde weiter verfügt, daß die Ergänzungs-
zulagen für die in Municipal- und Communal auf Wo-
nen mit minderen Bezügen untergebrachten disponiblen
Beamten und Diener auch vom 1. Jänner 1864 fort-
hin aus dem Staats-Aerar zu erfolgen sind.

Ferner wurde die Verfügung getroffen, daß jenen
k. k. disponiblen Beamten und Dienern, welche in gar
keiner amtlichen Verwendung stehen, der Disponibili-
tats-Gehalt pro Jänner 1864 „Vorschußweise“ auf
deren Pensions- oder Abfertigungsbeträge bei den bis-
herigen Rassen ausbezahlt werde.

Hermannstadt, am 28. Dezember 1863.

Vom Präsidium des k. k. siebenb. Suberniums.

Z. 1309. 1863. 1-3

Widerruf.

Von der mittelst Verordnung der hohen k. k.
Finanz-Landes-Direction vom 15. d. M., Z. 25815-571
verkauften Verpachtung der Linzer-Annen-Berg-
grubengrube, nebst Mauth- und Gemeinde-Gebühren
wird mittelst Verordnung der hohen k. k. Finanz-Lan-
des-Direction vom 27. Dezember 1863, Z. 26574-583,
abgegangen und dieselbe daher nicht Statt finden.

Hermannstadt, den 30. Dezember 1863.

k. k. Finanz-Landes-Direktions-Deponomat.

M.-Z. 11729 ex 1863. 3-3

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss ge-
bracht, daß die vom 1. Jänner bis Ende Dezember
1863 entfallenden 4% Interessen pr. 80 fl. aus dem,
für hierorts dienende weibliche Dienstboten, von dem
löblichen Spar-Cassa-Beraine gewidmeten, in der hie-
sigen Spar-Cassa verzinslich erliegenden Capitale von
2000 fl. C.-Wze, von der Spar-Cassa an die hierortige
Allodial-Cassa-Verwaltung behufs der Ausbezahlung der-
selben als Prämien an die würdigsten weiblichen Dienst-
boten; übergeben worden sind.

Es haben sich daher jene hierorts dienende weib-
liche Dienstboten, welche wenigstens 5 Jahre unun-
terbrochen an einem Dienstorte zugebracht, und sich
durch Treue, Sittlichkeit, Fleiß und Sparamkeit aus-
gezeichnet haben, unter Beibringung eines gestempelten,
von der städtischen Polizei-Direction bestätigten Zeug-
nisses ihres Dienstgebers, über ihre taubefreie Auffüh-
rung und Dienstdauer, längstens bis **8. Jänner**
1864, beim gefertigten Magistrats zu melden.

Hermannstadt, am 26. Dezember 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Hôtel zur ungarischen Krone.
No so sehr's! Was?
Heute Donnerstag große
Sylvesterfeier.

Zur Erhöhung des Festes wird die Musikcapelle
des 161. l. l. 10. Linien-Infanterie-Regimentes Graf
Mazuchelli unter persönl. Leitung ihres Kapellmeisters
Josef Oslislo die neuesten und beliebtesten Meeen ex-
cutiren.

Um Mitternacht werden zur größeren Be-
lustigung der P. T. Gäste elegante Damen-Spenden
so wie mehrere Boutheillen feinst franz. Champagner
in 10 Gewinnsfen zur Verlosung kommen.

Jeder P. T. Gast erhält beim Eintritte in den
Saal ein Glücklos gratis.

Anfang: 7 Uhr. — Entrée: 30 fr. ö. W.

Ende gut alles gut!

Wer gemüthlich das alte Jahr beschließen will, der
besuche heute, den **31. Dezember 1863**, die
Gesellschaftliche

Sylvester-Abendunterhaltung
in den Gasthaus-Localitäten zur Bierquelle, bei bril-
lanten Beleuchtung und Transparent, wobei das fl.
Streich-Orchester des 10. Linien-Infanterie-Regiments
die neuesten und beliebtesten Tonstücke vortragen wird.
Eintritt: 10 fr. ö. W. — Anfang: 6 Uhr Abends.

Kundmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen, wird der für
den 29. Dezember 1863 in Kronstadt einberufene Ge-
werktag auf den **14. Jänner 1864** verschoben.

Die Direction des k. k. und gewerlich.
Hütten- und Hammerwerkes.

Heu-Verkauf.

Am **7. Jänner 1864**, wird auf dem Pfarr-
hause zu Stolzenburg die Heufschung des v. J. bei-
läufig in 200 Ctr. bestehend licitando verkauft. Der
Ausrufpreis besteht in 1 fl. 20 fr. ö. W., und die
Abwägung findet in der Stadtwage in Hermannstadt
Statt. Fuhrleute werden am Ort zu finden sein.

Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus hinter den Fleischbänken No.
432, ist aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist
zum Betriebe eines Gasthausgeschäftes besonders ge-
eignet. Nähere Auskunft Schmidtgasse No. 461,
1. Stock.

Licitation.

Wegen Abreise werden Dienstag den **5. Jän-
ner 1864**, in der Keisergasse No. 384, polirte
und ordinäre Möbel, Spiegel, Porzellan, Glas, Kü-
chengeräthe, Bücher und andere uneingetheilte Gegen-
stände versteigerungsweise verkauft werden.

Hermannstadt, am 29. Dezember 1863.

Die erste siebenb. Stearinserzen-Fabrik in Her-
mannstadt erzeugt flüssige

Glycerinkali-Seife.

Diese Seife vereinigt die wohltätige Wir-
kung des Kalis und Glycerins auf die Haut, welche
beide Bestandtheile zur **Beröschönerung** derselben
sehr viel beitragen.

Gleichzeitig erleichtert sie vermöge ihres Flüssig-
keitszustandes die **Reinigung** der natürlichen Ver-
tiefungen **der Haut** in so hohem Maße, daß sie an
Wirksamkeit jede feste Seife übertrifft.

Solche Vorzüge sind geeignet diesem neuen
Toiletten-Artikel in allen Kreisen der Gesell-
schaft Eingang zu verschaffen, wo die unschätzbaren
Vorteile der Reinlichkeit gewürdigt werden.

Zu haben in Hermannstadt bei den Herrn: Da-
niel Artner, Johann Thalmayer, Zürner & Mathias,
Adolf Stoffel, W. G. Kisch. — Ein Flacon à 30 fr.
österr. Währ.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 30. Dezember 1863:

86, 81, 72, 18, 14.

Die nächsten Ziehungen sind am 13. und 23. Jänner
1864.

Universal-Speisen-Pulver

des Dr. Gölis.

Bisher unerreicht in seiner Wirkung auf die **Verdauung** und **Blutreinigung**, auf die
Ernährung und **Kräftigung** des Körpers. Dadurch wird es bei täglichem (zweimaligem) und
lange fortgesetztem Gebrauche zum **Heilmittel** für viele, selbst sehr hartnäckige Leiden, als: **Ver-
daunungschwäche, Sodbrennen, Anschoppungen der Baucheingeweide, Trägheit
der Gedärme, Gliederchwäche, Sämorhoidal-Leiden aller Art, Stropheln,
Kropf, Melancholie, Gelbsucht, alle chronischen Hautausschläge, periodischen
Kopfschmerz, Wurm- und Steinkrankheit, Verschleimungen**; es ist das **einzig
radikale Mittel** in der **eingewurzeltsten chronischen Gicht**, in der **Tuberkulose** und im
Krebse. Bei **Mineral-Wasserkuren** leistet es vortreffliche Dienste, sowohl vor — als wäh-
rend des Gebrauches derselben; ganz besonders ist dasselbe als Mittel zur Nachkur zu empfehlen.

Preis einer großen Schachtel 1 fl. 26 fr., einer kleinen 84 fr. ö. W.

Depot in Hermannstadt bei Herrn C. Müller, Apotheker.

„ „ Kronstadt bei Herrn Jekelius, Apotheker. 4-6

Zur Beachtung.

Der Gefertigte verkauft zu sehr mäßigen Bedingungen alle Gattungen
Staats- und Privat-Anlehens-Lose
gegen 6, 12, 18 und 24 monatliche

Ratenzahlungen

wobei schon die Einzahlung der ersten Rate dem Käufer den etwaigen Gewinn des Loses zu-
sichert. Die nähern Bedingungen auf frankirte Anfragen,

Staats-Lose à 3 fl. österr. Währ.

Zur Ziehung am **9. Jänner 1864**,

mit Treffer von fl. **100,000, 50,000, 25,000, 10,000** etc.
Dem Bestellungsbriefe wird erjucht außer dem Betrage auch die Frankirungs-Gebühr
der zu sendenden Lose beizuschließen.

Theodor Gaki in Kronstadt,

Wechselstube: Marktplat im Plecker'schen Hause.

Wo auch alle Gattungen **Gold- und Silbermünzen, Staats- und Lotterie-Effekten**
ein und verkauft werden.